

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 25 (1896)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren fünfundzwanzigsten, das Jahr 1896 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Jahr 1896 weist keine neuen Verhältnisse auf, die hier zu erwähnen wären.

Am 31. Dezember waren im Aktienbuche 226 Aktionäre mit 27,694 Aktien eingetragen; somit ergibt sich gegenüber der im letzten Berichte enthaltenen Mitteilung ein Zuwachs von 31 Aktionären mit 166 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, von dem wir schon letztes Jahr gesprochen haben, kam in der Hauptsache in derjenigen Fassung zu stande, die es im Ständerate erhalten hatte. Es wurde in der Volksabstimmung vom 4. Oktober angenommen und vom h. Bundesrate auf den 1. Nov. 1896 in Kraft gesetzt. Am 10. November forderte uns unsere Aufsichtsbehörde auf, ihr bis Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Vorschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds mit allen zudienenden Ausweisen einzureichen. Wir haben die Arbeit sofort an Hand genommen, es fällt indes deren Erledigung selbstverständlich erst in das laufende Geschäftsjahr.

Durch die Presse kam zu unserer Kenntnis, daß der Große Rat des Kantons Luzern über ein revidiertes Stempelgesetz, das sowohl für unsere Werttitel als für unsere Dividenden- und Zinsscheine eine erhebliche Steuer herbeiführen soll, längere Beratungen pflog. Wir haben in einer Eingabe an den Luzerner Regierungsrat auf die uns durch die Eisenbahnkonzession eingeräumte Steuerfreiheit hingewiesen und unsere Rechtsstellung nachdrücklich gewahrt. Sehr wahrscheinlich werden wir genötigt sein, die Entscheidung des Richters anzurufen; auch hierüber werden wir aber erst in einem späteren Berichte das weitere mitteilen können.